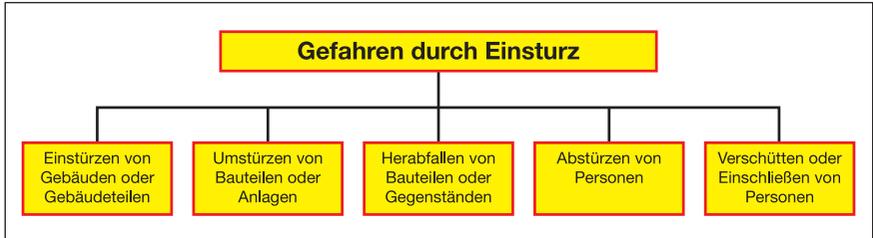


## 2 Gefahren durch Einsturz

Durch die unter dem Begriff „Einsturz“ zusammengefassten Schadenereignisse können Personen, Tiere und Einsatzkräfte erheblich verletzt werden. Außerdem können sie Ursache für erhebliche Sachschäden sein.



### 2.1 Einstürzen von Gebäuden oder Gebäudeteilen

Gebäude und bauliche Anlagen werden so geplant und errichtet, dass sich ihre Bauteile in einem festgelegten Gleichgewicht befinden und sie trotz unterschiedlicher Belastungen ihre Standfestigkeit nicht verlieren. Dazu heißt es z. B. im § 12 „Standicherheit“ der Musterbauordnung:

- (1) Jede bauliche Anlage muss im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Die Standsicherheit anderer baulicher Anlagen und die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Verwendung gemeinsamer Bauteile für mehrere bauliche Anlagen ist zulässig, wenn öffentlich-rechtlich gesichert ist, dass die gemeinsamen Bauteile bei der Beseitigung einer der baulichen Anlagen bestehen bleiben können.

Jedes Bauwerk wird durch verschiedene Belastungen beansprucht. Die Standfestigkeit von Gebäuden oder baulichen Anlagen ist immer dann